



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau
Julia Lämmerer
Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12 /1.OG/114
8940 Liezen

Bearb.: Christian Schwaiger
Tel.: +43 (3612) 2801-223
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-132328/2017-2

Liezen, am 09.10.2017

Ggst.: Liezen, Christina Ranz, biologische Kleinkläranlage,
Einleitung in den Brunnbach, wasserrechtliche Bewilligung,
Kundmachung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 05.10.2017 hat Frau Christina Ranz, 8940 Liezen, Reitthal 37, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Abwasserreinigungsanlage (Kleinkläranlage) der beim Anwesen „Gnadenhof Belonie“ auf Grundstück Nr. 1093, KG 67409 Reitthal, anfallenden biologisch gereinigten Abwässer im Ausmaß von max. 0,90 m³/d und Einleitung in den Brunnbach (Grundstück Nr. 1087, KG 67409 Reitthal), angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, und der §§ 32 Abs. 2 lit. a), 98 und 107 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 19.10.2017, um 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist: Christian Schwaiger

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 und die verfügten besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Christian Schwaiger
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Christina Ranz, Reitthal 37, 8940 Liezen, als Konsenswerberin, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, - unter Anschluss eines Plansatzes, mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
 - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz.
 - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen.
3. Baubezirksleitung Liezen, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, unter Anschluss eines Plansatzes
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per E-Mail
5. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann von Steiermark, als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, per E-Mail
6. Benediktinerstift Admont, Forstverwaltung Trieben, Wolfsgrabenstraße 12, 8784 Trieben, als Fischereiberechtigter, mit Zustellnachweis (RSb)
7. Julia Lämmerer, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.